



IV-Versicherte erhalten jetzt ein Beweismittel

Mehr Transparenz bei Gutachten Bisher hatten Versicherte nichts in der Hand, um sich gegen unfaire Begutachtungen der **Invalidenversicherung** zu wehren. Ab 2022 müssen die Gespräche zwischen Gutachter und Versicherten aufgezeichnet werden.

Andrea Fischer

Marie Keller (Name geändert) leidet an chronischen Rückenschmerzen. Weil sie deswegen kaum mehr arbeiten kann, beantragt sie eine **Invalidenrente**. Die **Invalidenversicherung (IV)** tut, was sie in solchen Fällen üblicherweise macht: Sie lässt Keller erst einmal ärztlich begutachten. Das Resultat dieser Begutachtung spielt eine entscheidende Rolle dabei, ob die Versicherung Leistungen gewährt oder nicht. Denn die Gerichte stützen sich im Streitfall fast immer auf die Gutachten ab.

Doch die **IV-Begutachtungen** stehen seit langem in der Kritik. So werfen die Anwälte von Versicherten der **IV** vor, dass sie aus Spargründen Gutachterinnen und Gutachter bevorzugen, die in ihrem Sinne entschieden. Die Versicherten gingen deshalb oft leer aus. Auch Versicherte selber beklagen sich regelmässig, dass im Gutachten nicht das stehe, was sie während der Untersuchung gesagt hätten.

So auch Marie Keller. Während der Begutachtung, so erzählt Keller es später ihrem Anwalt, habe sie wegen der starken Schmerzen mehrfach aufstehen und im Raum umhergehen müssen. Sie habe dem Gutachter auch gesagt, dass sie selten und höchstens noch kurze Strecken mit dem Auto zurücklegen könne. Der Gutachter hält in seinem Bericht aber etwas anderes fest. Demnach habe Marie Keller während der ganzen Begutachtung ohne Anzeichen von Schmerzen sitzen können. Auch fahre sie immer noch regelmässig selber Auto.

Details aus Gesprächen können entscheidend sein

Solche vermeintlichen Details seien gerade im Falle von Schmerzpatienten oft matchentscheidend, sagt der Luzerner Rechtsanwalt Christian Haag. «Denn wie lange jemand in der Lage ist, zu sitzen und Auto zu fahren, kann massgebend sein für die Bewertung der Schmerzen und damit auch für die Arbeitsunfähigkeit der betreffenden Person.»

Weil die Gutachtergespräche nach den bisher geltenden Regeln weder aufgezeichnet noch protokolliert werden mussten, konnten die Versicherten bis anhin solche Unstimmigkeiten im Gutachten nicht belegen.

Das ändert sich nun. Neu ist von den Gesprächen zwischen Gutachterinnen und versicherten Personen eine Tonaufnahme zu machen. Nur die Versicherten selbst können diese ablehnen. Die Aufnahme solle sicherstellen, dass die Aussagen der versicherten Person korrekt erfasst und im Gutachten entsprechend wiedergegeben würden, heisst es im erläuternden Bericht des Bundesamts für Sozialversicherungen.

Anwälte begrüssen die Tonaufnahmen

Die Versichertenanwälte sehen in den Tonaufnahmen eine deutliche Verbesserung. Damit bekämen die Versicherten endlich rechtlich gleich lange Spiesse, erklärt Rémy Wyssmann. Der Rechtsanwalt aus dem solothurnischen Oensingen ist zudem davon überzeugt, dass die Auf-

zeichnungspflicht die schwarzen Schafe unter den Gutachterinnen und Gutachtern abschreckt.

Die Aufzeichnung ist nicht die einzige Neuerung in der **IV-Begutachtung**. Auch bei der Wahl der Gutachter gibt es Korrekturen. Die **IV** kann diese nicht mehr einfach selber bestellen. Künftig gilt Folgendes:

— **Einigungsverfahren:** Braucht es für ein Gutachten nur eine ärztliche Fachrichtung (monodisziplinär), so müssen sich die **IV-Stellen** mit der versicherten Person oder deren Anwalt auf einen Gutachter einigen.

— **Zufallsprinzip:** Sobald zwei Fachrichtungen (bidisziplinär) für die Begutachtung nötig sind, ist die **IV-Stelle** verpflichtet, den Auftrag nach dem Zufallsprinzip an entsprechende Ärzteteams zu vergeben.

Gelte das Zufallsprinzip, dann könne man der **IV** nicht mehr vorwerfen, sie würde ihr genehme Gutachterinnen bevorzugen, schreibt das Bundesamt für Sozialversicherungen. Dennoch sind manche Versichertenanwältinnen aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Zufallsprinzip skeptisch. Denn Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigten, dass dabei grosse Gutachterstellen häufiger zum Zug kämen. «Selbst ein Zufallsprinzip kann sich also einseitig auswirken», sagt die Winterthurer Rechtsanwältin Lotti Sigg.

Grössere Hoffnungen setzen Anwälte deshalb auf eine weitere neue Vorschrift. Diese verpflichtet die **IV**, alle Begutachtungen statistisch zu erfassen. Die **IV-Stellen** müssen offenlegen,



wie viele Expertisen die Gutachterinnen und Gutachter erstellen. Und auch die Resultate sind zu publizieren. Dadurch wird ersichtlich, wie häufig die Gutachter eine versicherte Person als vollständig, teilweise oder gar nicht arbeitsunfähig einschätzen. «Anhand dieser Statistiken lässt sich künftig nachweisen, ob weiterhin vor allem **IV-freundliche** Ärzte zum Zuge kommen», sagt Anwalt Rémy Wyssmann.

Die grössere Transparenz steht auch für Lotti Sigg im Vordergrund. Diese sei zentral angesichts der grossen Macht, welche die Gutachterinnen und Gutachter hätten. Offen ist, ob die Neuerungen in der **IV-Begutachtung** auch zu mehr Leistungen für die Versicherten führen. Sicher aber brächten sie mehr Fairness im **IV-Verfahren**, sagt der Rechtsanwalt Christian Haag.

Tonaufnahmen dürfen nur im Streitfall genutzt werden

Die Tonaufnahme der **IV-Begutachtungen** ist neu die Regel. Dabei werden insbesondere die Erfragung des Gesundheitszustandes sowie die Beschwerdeschilderungen der versicherten Person aufgezeichnet. Auch Unterbrechungen des Gesprächs sind festzuhalten. Ein Verzicht auf die Aufnahme ist nur auf Wunsch der Versicherten möglich. Ein solcher

Wunsch muss gegenüber der Versicherung nicht begründet werden. Es ist auch möglich, erst nach der Begutachtung die Vernichtung der Aufnahmen zu verlangen. Die Aufnahmen dürfen nur im Streitfall abgehört werden, und das nur von der versicherten Person selber, von der für das Gutachten zuständigen Versicherung oder vom Gericht. (afi)